

Arbeitszeiten (Flexibilität) für Generaldirektion und Vertrieb

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit teilen wir Euch mit, dass Ende Dezember 2020 eine gemeinsame Vereinbarung zur Arbeitszeitregelung für alle Mitarbeiter der Sparkasse unterzeichnet wurde, die insbesondere die Ausweitung der "Flexibilität" auf alle Mitarbeiter der Berufsebenen der Bank vorsieht. Wir erinnern daran, dass die flexible Arbeitszeit es ermöglicht, die Zeiten der eigenen Arbeitsleistung innerhalb des Gesamtzeitrahmens zwischen 8.00 und 17.30 Uhr zu bestimmen. Die Vereinbarung findet zusammen mit den technischen Updates zwischen Ende April und Mai 2021 Anwendung und sieht kurz gefasst Folgendes vor:

Anwesenheit

- Die Anwesenheitspflicht gilt von 08.30 bis 13.00 Uhr (12.30 Uhr für die GD) und 14.30 bis 16.30 Uhr;
- Die Kaffeepause, die gestempelt wird, darf maximal 15 Minuten betragen. Eine eventuelle Überziehung muss nachgeholt werden.
- Die Mittagspause ist zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr festgelegt. Die Dauer kann von mindestens 60 bis maximal 90 Minuten variieren. Die Nutzung von weniger als einer Stunde wird weiterhin als 60 Minuten gewertet.

Zählung der Minuten (Self Service)

- Bis zu 20 Minuten geleistete Arbeit über die eigene tägliche Arbeitszeit hinaus werden nicht akkumuliert; über 20 Minuten wird die volle Mehrleistung akkumuliert (in der Spalte Flex).
- Bis zu 20 Minuten täglicher Arbeitsleistung unterhalb der festgelegten Mindestanwesenheit werden nicht abgezogen; bei mehr als 20 Minuten wird die gesamte geringere Anwesenheit erfasst. (immer in der Spalte Flex).

Am Ende des Monats wird die algebraische Summe der Spalte FLEX wie folgt ermittelt:

- wenn positiv, wird die Zeit auf die nächsten 15 Minuten abgerundet, automatisch als "Zusatzleistung" betrachtet und in die Zeitbank (banca delle ore) eingezahlt;
- falls negativ, wird sie von der Zeitbank (banca delle ore) abgezogen und, falls diese nicht ausreicht, mit dem Gehalt des Folgemonats ausgeglichen.

Teilzeit

Die in dieser Vereinbarung geregelte Flexibilität gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, wenn ihre Arbeitszeiten in die folgenden Zeiträume fallen: 08.00 - 13.00 Uhr und/oder 14.30 - 17.30 Uhr.

Beispiel: Ein Mitarbeiter mit einer Teilzeit-Arbeitszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr kann seine Eintrittszeit von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr und seine Austrittszeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr flexibel wählen.

Wir präzisieren, dass bei einer durchgehenden Arbeitszeit von 6 Stunden (z.B. 8.00 – 14.00) die Flexibilität in keinem Fall die 6 durchgehenden Stunden überschreiten kann.

Weitere Informationen:

- Dienstanwesenheit vor 08.00 Uhr und während der obligatorischen Stunde der Mittagspause werden nicht berücksichtigt/angerechnet;
- als Überstunden gelten nur jene, die vom Vorgesetzten vorher genehmigt und die nach 17.30 Uhr geleistet werden, mit einer Mindestdauer von 30 Minuten und einem Vielfachen davon;
- bei besonderen persönlichen Bedürfnissen ist die Bank bereit, nach Möglichkeit eine gemeinsame Lösung zu prüfen.

Themen für die nächsten Treffen: Tage freiwilliger Arbeitsenthaltung und strukturelles Smart Working (sobald die Notfallphase vorbei ist).

ASGB-BANK	FABI	FIRST-SGB/CISL	FISAC-CGIL	UILCA
-----------	------	----------------	------------	-------